

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Siedlergemeinschaft Jungfernkopf / Vellmar-West e.V.“ und hat seinen Sitz in Kassel. Er wird nachfolgend „Siedlergemeinschaft“ genannt.
2. Die Siedlergemeinschaft ist eine Gliederung im Verband Wohneigentum Hessen e.V. (Oberursel).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - a.) die Siedlergemeinschaft dient dem Gemeinwohl, indem sie sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung der Gründung, Sicherung und Erhaltung von Wohneigentum in jeder Rechtsform einsetzt. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, diese Ziele auch für die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Hierbei soll das Wesen der Kleinsiedlung als Leitgedanke dienen. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.
 - b.) die Förderung des sozialen und kulturellen Lebens in den Städten Kassel und Vellmar.
3. Die Vereinszwecke sollen unter anderem erreicht werden durch:
 - a.) die Hebung des Gemeinschaftssinnes und des Gedankens der Selbsthilfe in dem gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird.
 - b.) eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung, insbesondere im Hinblick auf Umweltschutz, Ressourcenschonung, Energieeffizienz und nicht zuletzt der Anpassung an die jeweilige Lebensphase.
 - c.) die Organisation und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen.
 - d.) die Organisation, Durchführung und aktive Teilnahme an Veranstaltungen örtlichen Brauchtums.
 - e.) die Organisation und Durchführung von geselligkeitsfördernden und gemeinschafts-bildenden Veranstaltungen jeder Art.
4. Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Siedlergemeinschaft kann jede natürliche Person werden, der /die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen will.
2. Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
3. Mitglieder der Siedlergemeinschaft sind die für den Bereich der Siedlergemeinschaft beim Verband Wohneigentum Hessen e.V. geführten Mitglieder.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ganz besonders wenn die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt werden oder wenn es mit seinem Beitrag nach schriftlicher Mahnung drei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgabe von Mitgliedsbeiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5

Jahresbeitrag

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie sind im Voraus zu entrichten.
2. Für Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird eine Spendenbescheinigung erteilt.

§ 6

Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind: 1.) Der Vorstand
2.) Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer(in)
 - dem/der Schriftführer(in)
 - den Beisitzern nach Bedarf

Je nach Bedarf können ein bis maximal vier Beisitzer für besondere Aufgaben in den Vorstand gewählt werden.

3. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- Abschluss und Kündigung von Verträgen,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstands und der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer und bestimmt eine(n) Protokollant(in) für die Mitgliederversammlung, sollte der/die Schriftführer(in) nicht anwesend sein.
2. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem die Delegierten zu den Versammlungen des Regional- oder Kreisverbands im Verband Wohneigentum Hessen e.V.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch im ersten Quartal eines jeden Jahres einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hiervon ist der Vorstand des Regional- oder Kreisverbandes zu unterrichten.
4. Anträge von Mitgliedern zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens zehn Tage vor den Versammlungen schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und dem jeweiligen Leiter der Versammlung zu unterzeichnen, bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und von dieser zu genehmigen. Eine Abschrift ist an den Regional- oder Kreisverband und den Landesverband zu senden.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muss die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit entscheiden.
8. Die Beschlussfassung über Sachanträge erfolgt per Akklamation. Wahlen können ebenfalls per Akklamation erfolgen, sofern nicht ein anwesendes Mitglied geheime Wahl verlangt.

§ 10

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre zwei Kassenprüfer(innen). Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt wenigstens einmal im Jahr die Prüfung der Kasse. Sie berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungs- und Kassenprüfung. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist. Für die Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12

Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
2. Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden (Liquidationsbeschluss).
3. Der Verein kann durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst werden.

§ 13

Liquidation

1. Bei Auflösung der Siedlergemeinschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Wohneigentum Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Liquidatoren werden beim Liquidationsbeschluss durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es müssen mindestens zwei Liquidatoren sein. Die Liquidatoren vertreten gemeinsam.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Der Verein ist am 05.03.2013 gegründet worden.
2. Diese Satzung ist am 05.03.2013 während der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen worden.
3. Die Mitgliederversammlung hat beschlossen, dass der Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen werden soll. Die Eintragung erfolgte am 22.10.2013.